

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 21 (1941-1942)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Eine vorsorgliche Massnahme gegen die Arbeitslosigkeit im Aargau : zur Abstimmung vom 12. Juli 1942 über die Erhebung einer kantonalen Zuschlagsteuer zur eidgenössischen Wehrsteuer  
**Autor:** Schmid, Arthur  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-334305>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Damit sei dieser kurze Rückblick über das erste Biennium der Autorenabende unserer Genossenschaftsbuchhandlung beschlossen. Im kommenden Herbst wollen wir, vom bisherigen Gang ermutigt, zu einem neuen Zyklus einladen. Und wenn es uns vergönnt sein sollte, nach abermals zwei Jahren wieder über unsere Katakombe und ihre Gäste zu berichten, so möge bis dahin das Wort sich erfüllt haben, das der größte in unserem Lande lebende Dichter deutscher Zunge nach dem letzten Weltkrieg voll starken Glaubens und dennoch zu früh geprägt hat — *Hermann Hesse* in seiner herrlichen «Wanderung»:

«Die Welt ist schöner geworden.»

---

## Eine vorsorgliche Maßnahme gegen die Arbeitslosigkeit im Aargau

Zur Abstimmung vom 12. Juli 1942 über die Erhebung  
einer kantonalen Zuschlagsteuer zur eidgenössischen Wehrsteuer

Von Dr. Arthur Schmid

Mitten im Hochsommer fand im Aargau eine Volksabstimmung statt, an der sich 59 032 Stimmberechtigte beteiligten. Da der Aargau 79 031 Stimmberechtigte zählt, so blieben rund 20 000 der Abstimmung fern. Die Stimmbeteiligung war also für aargauische Verhältnisse eine schlechte. Das ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Einmal fiel die Abstimmung in eine ungewöhnliche Zeit, wo ein Großteil der Stimmberechtigten mit den Arbeiten im Freien beschäftigt ist. Zum andern war die Aufklärung über die Vorlage, die zur Abstimmung kam, mangelhaft. Außer der sozialdemokratischen Presse haben nur wenige Zeitungen eine eingehende Aufklärung über die Vorlage durchgeführt. Flugblätter erschienen keine, Inserate waren selten. Öffentliche Versammlungen fanden, mit Rücksicht auf die ungewohnte Jahreszeit, sehr wenige statt.

Von den Stimmenden haben 6789 leer eingelegt. 26 784 haben mit Ja, 25 331 mit Nein gestimmt. Sämtliche katholischen Bezirke, nämlich Bremgarten, Muri, Laufenburg, Rheinfelden und Zurzach, haben verworfen. Angenommen haben die protestantischen Bezirke Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen und der stark paritätische Bezirk Baden, der eine große Industriebevölkerung zählt.

Die Vorlage, die zur Abstimmung kam, hat eine verhältnismäßig lange Vorgeschichte. Im Jahre 1935 wurde von der sozialdemokratischen Fraktion des Großen Rates eine kantonale Zuschlagssteuer zur eidgenössischen Krisenabgabe gefordert. Ihre Erträgnisse sollten für die Opfer der Krise und für die Fürsorge für die Alten verwendet werden. Allein weder die Regierung noch die bürgerlichen Parteien des aargauischen Großen Rates waren bereit, dieser Motion im Großen Rate zuzustimmen. So wurde sie erst im Oktober 1936, und zwar bloß als Postulat, von der Regierung zur Prüfung entgegengenommen. Im Jahre 1938 erfolgte eine weitere Motion,

die genau dasselbe forderte wie die sozialdemokratische, und von den Jungbauern eingereicht wurde.

Als der Weltkrieg im Spätsommer 1939 ausbrach, überprüfte die aargauische Regierung die Forderung der Sozialdemokraten von neuem, und sie kam mehrheitlich dazu, dem Großen Rate die Erhebung einer Zuschlagssteuer zur Krisenabgabe vorzuschlagen. Mitten in die Beratung der Vorlage hinein fiel der Bundesratsbeschluß, der an Stelle der Krisenabgabe die eidgenössische Wehrsteuer setzte und die Abgabe eines Wehropfers verfügte.

Im Oktober 1940 beschloß der aargauische Große Rat in zweiter Lesung, der neuen Vorlage, die einen Zuschlag zur Wehrsteuer vorsah, zuzustimmen. Ein Antrag auf Verschiebung der Beratung wurde mit 81 gegen 62 Stimmen abgelehnt. Allein die Regierung machte der Opposition gegen die Zuschlagssteuer, die aus Kreisen der Katholischkonservativen Partei, der Bauernpartei und der finanziell kräftigen Schichten des Kantons kam, insofern eine weitgehende Konzession, als sie die Volksabstimmung vertagte. Erst zu Beginn dieses Jahres (27. Februar 1942) unterbreitete die Regierung dem Großen Rate eine neue Vorlage, die gleichzeitig mit der Erhebung einer Zuschlagssteuer zur Wehrsteuer die Beibehaltung des erhöhten Salzpreises forderte. Die Erträgnisse der beiden Steuern sollen verwendet werden für die Finanzierung von Kriegs- und Krisenmaßnahmen, insbesondere zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zur Milderung der Teuerung, für die dem Mehranbau dienenden Bodenverbesserungen und Gewässerkorrekturen, für die Wehrmannsausgleichskassen und für weitere Kosten der Mobilisation.

Im Großen Rate forderten Sozialdemokraten und auch andere Redner die Trennung der beiden Steuern (Beibehaltung des erhöhten Salzpreises und Zuschlagssteuer zur Wehrsteuer). Allein sie unterlagen. Gegen die Vorlage selbst machte sich eine Opposition, wiederum aus Kreisen der Katholischkonservativen Partei, aber auch einzelner Kreise der Bauernschaft und von seiten der Jungbauern, geltend. Die Jungbauern forderten unter anderm höhere Existenzminima, als sie die eidgenössische Wehrsteuer aufweist. Schließlich stimmte der aargauische Große Rat am 19. Mai 1942 der Vorlage mit 91 gegen 8 Stimmen, bei ziemlich vielen Enthaltungen, zu.

Die Opposition gegen die Vorlage war zum Teil darauf zurückzuführen, daß sich viele sagten: Wir haben zurzeit keine Arbeitslosigkeit im Kanton Aargau; es ist noch früh genug, Finanzen zu beschaffen, wenn die Arbeitslosigkeit über unsern Kanton hereinbricht. Der Kanton Aargau hat ein zurzeit ausgeglichenes Budget und eine ausgeglichene Staatsrechnung. Dem Kanton fließen auch Gelder aus den kommenden Steuern des Bundes zu. Die Kreise, die so rechneten, glaubten, daß die Ausgaben für soziale Zwecke stärker sein würden, wenn der Staat eine neue Einnahmequelle hätte. Es kam dann auch vor der Abstimmung in Kreisen von Handel und Industrie zum Ausdruck, daß man diese Vorlage *nicht* wollte, weil man nicht zum voraus die Finanzierung für kommende Krisenmaßnahmen wünschte.

Opposition wurde der Vorlage auch von seiten der Jungbauern gemacht. Daß die Opposition in den Kreisen der Bauern und der Katholisch-

konservativen ebenfalls da war, beweisen die Abstimmungsresultate.

Und trotzdem ist die Vorlage angenommen worden. Sie bedeutet einen wesentlichen Fortschritt in verschiedener Richtung. Einmal haben wir im Aargau ein Steuergesetz, das ein sehr kleines Existenzminimum (Fr. 900.—) vorsieht. Die neue Steuer bringt ein viel weitergehendes Existenzminimum. Für Ledige sind Fr. 2000.— des Erwerbes frei, für Verheiratete Fr. 3000.—. Bei den Verheirateten kommen weitere Abzüge hinzu, und zwar für jedes Kind im Betrage von Fr. 400.—. Ebenso kann ein Betrag bis zu Fr. 400.— für Versicherungsprämien in Abzug gebracht werden, sofern das totale Einkommen Fr. 10 000.— nicht übersteigt. Angesichts dieser Erleichterungen bleiben nach den Berechnungen der kantonalen Finanzdirektion von den über 100 000 Stimmberechtigten des Kantons Aargau 50 000 bis 60 000 steuerfrei. Versteuert wird nur das *Nettoeinkommen*, das nach den zulässigen Abzügen übrig bleibt. Davon gehen weiter ab die Existenzminima. Der kantonale Zuschlag für die Steuerpflichtigen wirkt sich auf den Einkommen folgendermaßen aus:

Einkommen	Kantonaler Zuschlag	
	ledig	verheiratet
Fr. 2000 — 2500	Fr. 2.40	Fr. —.—
» 2500 — 3000	» 3.—	» —.—
» 3000 — 3500	» 4.95	» 3.60
» 3500 — 4000	» 5.80	» 4.20
» 4000 — 4500	» 8.40	» 6.—
» 4500 — 5000	» 9.45	» 6.75
» 5000 — 5500	» 12.75	» 9.—
» 5500 — 6000	» 14.—	» 9.90
» 6000 — 6500	» 18.—	» 12.60
» 6500 — 7000	» 19.50	» 13.65
» 7000 — 7500	» 25.50	» 16.80
» 7500 — 8000	» 25.90	» 18.—
» 8000 — 8500	» 31.20	» 21.60
» 8500 — 9000	» 33.15	» 22.95
» 9000 — 9500	» 37.80	» 27.20
» 9500 — 10000	» 39.90	» 28.50
» 20 000	» 150.—	» 126.—
» 30 000	» 315.—	» 195.—
» 40 000	» 540.—	» 447.60
» 50 000	» 885.—	» 672.—
» 60 000	» 1170.—	» 941.40
» 70 000	» 1425.—	» 1255.80
» 80 000	» 1560.—	» 1560.—

Wenn man diese Zahlen ansieht, dann erkennt man ohne weiteres, daß ein ziemlich großer Prozentsatz der Steuerpflichtigen *pro Jahr* einen Betrag bezahlt, der sich zwischen Fr. 2.40 und Fr. 4.20 bewegt. Trotzdem wird der Gesamtertrag der kantonalen Zuschlagssteuer zur Wehrsteuer von den Organen der Finanzdirektion auf Fr. 1 650 000.— bis 1 700 000.— pro Jahr geschätzt.

Diese Gelder sollen in erster Linie für die Maßnahmen zur Bekämpfung der kommenden Arbeitslosigkeit und zur Milderung der Teuerung wie zur Förderung der Bodenverbesserungen und Gewässerkorrekturen zum Zwecke des Mehranbaues verwendet werden.

Für das arbeitende Volk des Kantons Aargau bedeutet es einen großen Vorteil, daß die Finanzquellen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bereits mit dem Jahre 1942 zu fließen beginnen. Es ist leichter, notwendige soziale Maßnahmen zu beschließen, wenn ihre Finanzierung gesichert ist. Dem Widerstand von reaktionärer Seite, der in der Regel mit den finanziellen Schwierigkeiten des Staates belegt wird, kann in diesem Falle viel leichter entgegengetreten werden. Natürlich kommt es bei den zukünftigen Maßnahmen sehr stark auf die Haltung des aargauischen Großen Rates und eventuell des Volkes an, wie die Vorlagen beschaffen sein werden, die dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und der Milderung der Teuerung zu dienen haben.

Das am 12. Juli 1942 angenommene Steuergesetz bringt höhere Existenzminima, als sie der Aargau je gesehen hat. Damit wird auch für die Zukunft der Kampf um bessere Existenzminima bei den kantonalen und Gemeindesteuergesetzen erleichtert.

Die Abstimmung vom 12. Juli 1942 hat eine über den Rahmen der Vorlage und die Zweckbestimmung der durch diese Steuer erhobenen Gelder *hinausgehende Bedeutung*, insofern, als zum ersten Male eine Steuervorlage gutgeheißen wurde, die *Mittel* für Ausgaben, welche infolge einer *kommenden* Krise notwendig werden, *bereitstellt*. Steuergesetze sind im allgemeinen nicht populär. Steuergesetze, die Mittel für zurzeit noch nicht notwendige Maßnahmen in Aussicht nehmen, sind leicht zu bekämpfen. Daß es diesmal weder der reaktionären Gesinnung bestimmter kapitalkräftiger Kreise noch der Demagogie anderer Schichten gelungen ist, die Vorlage zu Fall zu bringen, zeugt davon, daß es im Aargau je länger, je mehr Stimmberechtigte gibt, die auf Grund klaren Denkens und sozialer Überlegungen bereit sind, notwendige Gelder für sozial notwendige Ausgaben bereitzustellen. Im Rahmen der aargauischen Steuergesetzgebung betrachtet, ist das Gesetz über die Zuschlagssteuer fortschrittlich. Selbstverständlich entspricht es *nicht* allen Wünschen, die man hinsichtlich einer noch weitergehenden Entlastung der untern Volksschichten mit Recht geltend macht. Es ist eine Etappe auf dem Wege zu weitem Fortschritten, insbesondere zur Sicherung der Fürsorge der Opfer, die durch Arbeitslosigkeit und Krise getroffen werden.

Wenn auch das annehmende Resultat kein hervorragendes ist, so wird es trotzdem für die kommende Zeit als ein wichtiges positives Abstimmungsresultat des Aargauervolkes und damit als ein Zeugnis, daß sich die Demokratie auch in schwerer Zeit bewährt, gewertet werden.